

# Satzung



Verein der Freunde  
und Förderer  
der Gemeinschaftsgrundschule  
Kämpchen e.V.

Verein der Freunde und Förderer  
der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e.V.  
In der Leer 19  
52134 Herzogenrath  
Telefon: 02407 / 3879

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.

## § 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der dort zu unterrichtenden Kinder. Dies bezieht sich u.a. auch auf die Bereitstellung notwendiger Medien, allgemeiner Arbeitsmittel, sowie von Material zur Unterstützung der an der Schule durchgeführten pädagogischen Maßnahmen, sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- a) Natürliche Personen, die bestrebt sind, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere die Eltern der Schüler und Schülerinnen, die

- ehemaligen Schüler und Schülerinnen und die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die bereit und in der Lage sind, den Förderauftrag des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus Aufgaben und Zweck des Vereins sowie aus seiner Satzung.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sich der vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach den hierzu durch den Vorstand erlassenen Bestimmungen zu bedienen sowie einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu fordern. Der Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig ist, wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Ausschluß, vor dem das Mitglied zu hören ist,
- c) durch Tod.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Falle.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festlegung des Jahresbeitrages.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn 20 Prozent der Vereinsmitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer sowie
- e) dem jeweiligen Leiter der Schule; dieser ist berechtigt, sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten zu lassen.

- Der Schulpflegschaftsvorsitzende nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil; sofern er nicht als gewähltes Mitglied dem Vorstand angehört.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.
  3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung befugt.
  5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
    - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
    - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
    - d) Erstellung des Geschäftsberichtes;
    - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
    - f) Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
  6.
    - a) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.
    - b) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schulleiter können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 300,-- DM im Einzelfalle verfügen. Über höhere Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

7. Der Vorsitzende, während dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und von allen in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.10.1988 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.